

Schulvertrag

Die

EUSEBIA Bekenntnisschulen gGmbH

Zeppelinstr. 9
73614 Schorndorf

– Schulträger –

und der/die Schüler(in)

Name, Vorname

wohnhaft in

Adresse

Geburtsdatum, -ort

Konfession

– Schüler/in –

vertreten durch

Name, Vorname

Adresse

E-Mail

Telefon

– Mutter –

und

Name, Vorname

Adresse

E-Mail

Telefon

– Vater –

nachfolgend gemeinsam aufgeführt als
schließen folgenden Vertrag ab:

– Eltern oder Erziehungsberechtigte –

§1 Bekenntnis der Eltern

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten teilen das folgende Bekenntnis des Schulträgers zu Jesus Christus:¹

1. Dass Jesus Christus, unser Gott und Herr, um unserer Sünde willen gestorben und um unserer Gerechtigkeit willen auferstanden ist. (Römer 4,25)
2. Dass er allein das Lamm Gottes ist, das der Welt Sünde trägt. (Johannes 1,29)
3. Dass Gott all unsere Sünde auf ihn gelegt hat. (Jesaja 53,6)
4. Dass alle Sünder sind und ohne Verdienst gerecht werden aus seiner Gnade durch die Erlösung Jesu Christi in seinem Blut. (Römer 3,23–25)
5. Dass allein solcher Glaube uns gerecht macht. (Römer 3,28)
6. Dass Gott allein gerecht ist und den gerecht macht, der an Jesus glaubt. (Römer 3,26)
7. Dass kein anderer Name den Menschen gegeben ist, durch den wir selig werden können. (Apostelgeschichte 4,12)
8. Dass wir durch Christi Wunden geheilt sind. (Jesaja 53,5)

§2 Vertragsziel

Die Eltern bekennen sich ausdrücklich zu dem Bekenntnis in § 1 und wünschen in Wahrnehmung ihres Grundrechts nach Artikel 7 Absatz 4 und 5 Grundgesetz, dass ihr Kind in diesem Bekenntnis sowie gemäß den Zielen der Satzung und des pädagogischen Konzepts/Leitbilds des Schulträgers von diesem unterrichtet und erzogen wird.

Die Eltern verstehen sich, ebenso wie alle angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter, ausdrücklich als Teil dieser Bekenntnisgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der/die Schüler/in an der

Paul-Gerhardt-Schule, Zeppelinstr. 9, 73614 Schorndorf

ab dem _____ in die Klasse _____
Datum Klasse

aufgenommen.

¹ Vgl. Martin Luther, Die Schmalkaldischen Artikel (1537), *BSELK*, 718–785, hier 726–728.

§3 Vertragsdauer

a. Vertragsbeginn

Die Eltern verpflichten sich, vor Vertragsbeginn alle Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten und Auskünfte über eventuelle Besonderheiten der bisherigen Entwicklung und des bisherigen Bildungsverlaufs Schüler/in vollständig mitzuteilen. Sollte diese Wahrheitspflicht verletzt werden, behält sich der Schulträger das Recht vor, den Vertrag außerordentlich nach §4 Abschnitt b zu kündigen. Der Vertrag beginnt ab Eingang des beidseitig unterschriebenen Vertrages beim Schulträger.

Vorbehalt

Der Vertrag beginnt nur dann, wenn der Schüler die in Baden-Württemberg rechtskräftigen Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erfüllt. Die Eltern sind verpflichtet, den Nachweis hierfür an den Schulträger zu übermitteln.

b. Vertragsende

Der Schulvertrag endet, wenn einer der folgenden Gründe gegeben ist:

- 1) bei Kündigung (siehe § 4)
- 2) mit Beendigung der jeweiligen Schulart
- 3) wenn ein Schüler nach der für diese Schulart geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss
- 4) wenn der Schulträger den Betrieb der Schule aufgibt

§4 Kündigung

a. Ordentliche Kündigung

Die Kündigung des Schulvertrags durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.01. oder zum 31.07. eines Jahres möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Schulträger berechtigt, das Schulgeld für zwei Monate über den Kündigungstermin hinaus einzufordern.

b. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen und unter Angabe eines wichtigen Grundes mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Monatsende erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- 1) auf Seiten der Erziehungsberechtigten, wenn:
 - a. plötzliche schwerwiegende Änderungen der Lebenssituation Schüler/in oder der Eltern auftreten, beispielsweise Tod eines Elternteils.
 - b. ungeplante und spontane Änderungen der Wohnsituation Schüler/in auftreten.
- 2) auf Seiten des Schulträgers, wenn:
 - a. die Eltern oder der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- oder Erziehungsziel oder zum Bekenntnis der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben.

- b. die Eltern oder der Schüler in schwerwiegender Weise gegen Schulordnung verstoßen und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Vertragsverhältnisses geboten ist.
- c. die Eltern oder der Schüler schwerwiegend gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages verstoßen.
- d. die Eltern oder der Schüler sich im Schulalltag, bei einer Schulveranstaltung oder auf dem Schulgelände rechtswidrig verhalten.
- e. bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums des Schulträgers.

§5 Pflichten der Vertragspartner

Der Erfolg des geschlossenen Vertrages hängt von allen beteiligten Parteien ab. Deshalb muss jede Vertragspartei ihre Pflichten erfüllen und mit den anderen Vertragsparteien kooperieren.

a. Schulträger

- 1) Der Schulträger verpflichtet sich, den Schüler bestmöglich zu erziehen und zu unterrichten. Dabei hält er sich sowohl an die in Baden-Württemberg für Schulen in freier Trägerschaft gültigen Rechtsnormen als auch an die im Bekenntnis zu Jesus Christus manifestierten Grundlagen.
- 2) Der Schulträger verpflichtet sich, allen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der staatlichen Anerkennung ergeben. Er verpflichtet sich, die Lehrkräfte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Bekenntnis anzustellen.

b. Eltern; Elternmitarbeit

- 1) Die Eltern sichern dem Schulträger eine pünktliche und vollständige Zahlung des Schulgeldes zu.
- 2) Die Eltern verpflichten sich, das Bekenntnis und die Schulordnung zu achten.
- 3) Die Eltern unterstützen den Schulträger durch unentgeltliche Arbeitsleistungen im Umfang von 12 Stunden pro Schuljahr. Diese Arbeitszeit wird im Rahmen von mindestens einem der beiden jährlichen Elternaktionssamstage sowie bei schulischen Veranstaltungen und sonstigen Aktionen erbracht.
- 4) Zusätzlich ist pro Schuljahr die Teilnahme an vier Reinigungsdiensten im Schulgebäude vorgesehen. Kann eine Teilnahme nicht erfolgen, ist vorab eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro je entfallendem Reinigungstermin auf das Schulkonto zu überweisen (siehe § 6a; Verwendungszweck „Reinigung“). Mit diesem Betrag wird eine externe Reinigungskraft beauftragt.

c. Schüler

- 1) Der Schüler verpflichtet sich, das Bekenntnis und die Schulordnung zu achten.
- 2) Der Schüler verpflichtet sich zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am gesamten Unterricht (Pflicht- und Wahlstunden) sowie an allen außerschulischen Pflichtveranstaltungen.
- 3) Der Schüler verpflichtet sich, die Einrichtungen der Schule schonend zu behandeln und die Schulordnung einzuhalten. Der Schüler verpflichtet sich, die Autorität der

schulischen Aufsichtspersonen sowohl im Unterricht als auch bei sonstigen schulischen Veranstaltungen zu respektieren.

§6 Kosten

a. Schulgeld; Erhöhung

Das monatliche Schulgeld beträgt derzeit 120 Euro für das erste Kind und 60 Euro für das zweite und dritte Kind. Ab dem vierten Kind, das gleichzeitig die Paul-Gerhardt-Schule besucht, entfällt das Schulgeld.

Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres. Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes beginnt mit dem 01.09. oder, bei Eintritt während des Schuljahres am 01. des Eintrittsmonats. Das Schulgeld ist jährlich in zwölf Monatsbeiträgen pünktlich zur Monatsmitte zu bezahlen. Die Bezahlung des Schulgeldes erfolgt durch Einrichtung eines Dauerauftrags für das folgende Schulkonto bei der Volksbank Stuttgart:

Kontoinhaber: EUSEBIA Bekenntnisschulen gGmbH
IBAN: DE79 6009 0100 0601 2810 04 BIC: VOBADESS
Verwendungszweck: Schulgeld [Vorname Nachname Kind]

Der Schulträger hat das Recht, das Schulgeld ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern bei Änderung der wirtschaftlichen Situation des Schulträgers (Steigerung der Personal- und Sachkosten) jeweils zum Beginn des neuen Schuljahres (01.09.) mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angemessen zu erhöhen.

b. Anmeldegebühr; Sonstige Kosten

Mit der Unterzeichnung des Schulvertrags wird eine Anmeldegebühr von 40 EUR fällig.

Die Kosten für Schulbücher und kopierte Unterrichtsmaterialien sind im Schulgeld enthalten. Im Schulgeld nicht enthalten sind Kosten für individuelle Verbrauchsmaterialien (z.B. Übungshefte, Schreibhefte usw.)

c. Erstattungen

Sollte der Vertrag wie in §3 Abschnitt b beschrieben nicht in Kraft treten, werden bereits bezahlte Schulgelder zurückerstattet. Die Erstattung gilt auch für eine außerordentliche Kündigung vor Schulbeginn. Die Anmeldegebühr ist davon ausgenommen und nicht erstattbar.

§7 Haftung; Unfallversicherung

Für Schäden, die der Schüler verursacht, haftet dieser bzw. seine Eltern. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Es wird den Eltern daher empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände des Schülers oder der Eltern, die auf dem Schulgelände gelassen werden.

Die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen wie beispielsweise Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Praktika, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

§8 Schriftformerfordernis; Salvatorische Klausel

Änderungen des Schulvertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern – Vater –

Ort, Datum

Unterschrift Eltern – Mutter –

Ort, Datum

Schulträger

Hinweise zum Datenschutz

Die hier erhobenen Daten werden vertraulich entsprechend der DSGVO behandelt. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen sind Daten an Behörden, die auf einer gesetzlichen Grundlage übermittelt werden müssen. Die erhobenen Daten dienen dem Zweck des Aufnahmeverfahrens an der Paul-Gerhardt-Schule.

- Ja Ich bin damit einverstanden, dass meine hier gemachten Angaben, zum Zwecke der Aufnahme in die Paul-Gerhardt-Schule verwendet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern – Vater –

Unterschrift Eltern – Mutter –

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für den oben genannten Zweck verwendet und unverzüglich vernichtet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Aufnahme an die Schule, bis nach Ende der Schulzeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht, welche keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen. Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.